

Zu TOP 4

IfU • Ingenieurbüro für
Umweltschutztechnik



Peter Gebhardt, Talstr. 44, 35 457 Lollar-Salzböden
Tel./Fax: 06406 909470; e.mail: gebhardt.p@t-online.de

Gutachtliche Stellungnahme zu den Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) am Standort Jänschwalde

Autor:

Dipl. Ing. Peter Gebhardt

Salzböden, den 21.9.2010

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung.....	1
2	Allgemeine Aspekte	2
3	Abfallinput/Inputkontrollen	2
4	Stand der Technik in der Abfallverbrennung	3
4.1	Beantragte Emissionen /Anlagenbetrieb	3
5	Immissionsprognose Luftschadstoffe und Gerüche.....	3
6	Lärm.....	4
7	Anlagensicherheit und Brandschutz	5
8	FFH-Verträglichkeit.....	5
9	Artenschutz	8

1 Veranlassung

Die Lausitz Energiebergbau AG (LEAG) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) am Standort des Kraftwerks Jänschwalde. In der Anlage sollen Ersatzbrennstoff (EBS), der sich vor allem aus kommunalen und gewerblichen Siedlungsabfällen zusammensetzt, sowie weitere Abfälle optional unter Beimischung von Klärschlamm, verbrannt werden. Die Anlage wird für eine Gesamtmenge von maximal 480.000 Tonnen Brennstoff pro Jahr ausgelegt. Der Klärschlammanteil kann dabei bis zu 40.000 t betragen. Es ist geplant, die Anlage in 2 baugleichen Verbrennungslinien mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von jeweils 110 MW_{th} zu errichten.

Die Antragsunterlagen lagen im August 2020 zur öffentlichen Einsicht aus. Einwendungsschluss ist der 30.9. 2020.

Das Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik (IfU) wurde daraufhin vom Amt Peitz beauftragt, die Antragsunterlagen einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Schwerpunkt der Prüfung sollten sein:

- Anlagentechnik insbesondere Rauchgasreinigung (u. a. Prüfung, in wieweit der Stand der Technik nach dem neunten BVT Merkblatt eingehalten wird),
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe,
- Geräuschimmissionsprognose,
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung,
- Einträge von Stickstoff und Säure in angrenzende Natura 2000 Gebiete.

Die Ergebnisse der Prüfung werden hiermit vorgelegt.

2 Allgemeine Aspekte

Der Antrag enthält keine Aussagen darüber, wie sich die EBS-Verbrennung für die Übergangszeit darstellt, in der auch noch die Kohleblöcke betrieben werden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob dann zu den in den Kohleblöcken zur Verbrennung genehmigten EBS-Mengen zusätzlich die beantragten max. 480.000 t Abfälle verbrannt werden dürfen.

Die Gutachten der GICON GmbH „Biotopkartierungen im Rahmen der Umweltbewertung für die Energie- und Verwertungsanlage (EVA) Jänschwalde der Lausitz Energie Kraftwerke AG auf den Flächen des SPA mit Wirkungen durch Stoffeinträge, Stand September 2019“ fehlt in den Antragsunterlagen. Ob dies ein Versehen ist oder gezielt so entschieden wurde, ist nicht erkennbar. Eindeutig ist aber, dass auch aus Sicht der Genehmigungsbehörde Kartierungsberichte zu den entscheidungserheblichen Unterlagen gehören, wie die nachträgliche Ergänzung der ausgelegten Unterlagen um die Biotopkartierung der Vorhabenfläche zeigt, die auch ausdrücklich in der korrigierten öffentlichen Bekanntmachung vom 28.07.2020 erwähnt wird.

3 Abfallinput/Inputkontrollen

Die vorgesehenen Inputkontrollen sind unzureichend. Es wird befürchtet, dass Abfälle von der Anlage angenommen werden, die für die Verbrennung nicht zulässig sind, oder die dazu führen, dass die beantragten Emissionsgrenzwerte überschritten werden. Dies betrifft insbesondere Schwermetalle. Es ist daher ein schlüssiges Konzept zur Annahmekontrolle vorzulegen.

Dem Antrag liegt in Kap. 3.1 ein umfangreicher Abfallartenkatalog bei. Dieser Katalog geht weit über die 5 Abfallschlüssel hinaus, die bislang in den bestehenden Kohleblöcken verbrannt werden dürfen. In dem Katalog werden neben Klärschlamm und EBS auch Abfallarten gelistet, die nicht als Ersatzbrennstoff gelten. Da es sich um eine Ersatzbrennstoffanlage handelt, sollten diese Abfälle aus der Inputliste gestrichen werden. Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum, für einzelne Abfallarten keine Mengenbegrenzungen vorgesehen sind. Dies führt dazu, dass im Prinzip jede Abfallart, die in der Liste der zur Verbrennung beantragten Abfälle enthalten ist, in der Anlage ausschließlich ohne weitere Beimischung von anderen Abfallarten verbrannt werden dürfte. Dies könnte unter anderem zu verfahrenstechnischen Problemen führen. Beispielsweise ist es nicht sinnvoll, in der Anlage ausschließlich schlammige oder plastische Abfälle zu verbrennen, da für eine solche Situation die Rostfeuerungs-technik nicht geeignet ist.

Es fehlen auch Nachweise, wie und wo die in der Anlage anfallenden Abfälle entsorgt werden sollen.

Mittelfristig ist die Verbrennung von Klärschlämmen aufgrund der Vorgaben zur Phosphorrückgewinnung in der Klärschlammverordnung nur noch dann zulässig,

wenn der Phosphor wieder zurückgewonnen werden kann. Die Klärschlammverbrennung in der geplanten Anlage stellt somit langfristig keine Option dar.

4 Stand der Technik in der Abfallverbrennung

Am 12.11.2019 wurde das überarbeitete BVT Merkblatt für Abfallverbrennungsanlagen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um eine Neuanlage im Sinne des BVT-Merkblatts handelt, sind die darin enthaltenen Vorgaben unverzüglich umzusetzen (siehe auch § 7 Abs. 1a BImSchG).

Die im Genehmigungsantrag beschriebene Anlagentechnik entspricht diesen Anforderungen nicht vollumfänglich. Es wird u.a. angezweifelt, ob der Antrag den BVT-Schlussfolgerungen 1,4,5,8,9,11 sowie 18-20 entspricht. So fehlen beispielsweise Managementpläne für die anfallenden Abfallströme sowie für den Umgang mit Betriebsstörungen, für Lärm und Gerüche. Die Überwachungsintervalle für die Dioxinmessungen und die Schwermetalle außer Quecksilber sind nicht ausreichend, auch sollen keine Dioxine im Anfahrbetrieb gemessen werden. Die Angaben zur Energieeffizienz sind unzureichend.

Darüber hinaus werden, sofern das deutsche Immissionsschutzrecht strengere Vorgaben vorsieht, hinsichtlich der beantragten Emission für Luftschadstoffe ausschließlich die oberen Werte der Bandbreite beantragt. Die beantragte Rauchgasreinigungstechnik ermöglicht aber deutlich niedrigere Emissionen. Dies sollte sich auch im Genehmigungsantrag widerspiegeln.

4.1 Beantragte Emissionen /Anlagenbetrieb

Die beantragten Grenzwerte sind zu hoch. Es ist davon auszugehen, dass zumindest bei einigen Schadstoffen wesentlich niedrigere Emissionswerte auftreten werden und auch Emissionen in dieser Größenordnung den Stand der Technik darstellen.

Die Emissionsmessungen sollten auch im Anfahrbetrieb durchgeführt werden. Es wird befürchtet, dass im Anfahrbetrieb erhöhte Dioxinmissionen auftreten.

5 Immissionsprognose Luftschadstoffe und Gerüche

Die Angaben in der Immissionsprognose sind unvollständig. Eine Plausibilitätsprüfung der Immissionsprognose ist somit nicht in vollem Umfang möglich.

Die Aufteilung der Summenparameter für Schwermetalle ist nicht ausreichend konservativ. Für Cadmium/Thallium werden Einzelkonzentrationen angesetzt, die in Summe den Summengrenzwert ergeben. Ähnlich sieht es bei As bis Sn aus. Dass ein Parameter einen höheren Anteil am Summengrenzwert haben kann, wird in der Prognose nicht berücksichtigt. Außerdem erscheint die Verteilung der Konzentrationswerte willkürlich.

Die angenommene Verteilung der Quecksilberspezies im Rauchgas ist nicht ausreichend konservativ. Im Rahmen eines konservativen Ansatzes hätte eine Emission von 100% oxidiertem Quecksilber der Immissionsprognose zu Grund gelegt werden müssen.

Die Daten zu den meteorologischen Randbedingungen sind nicht nachvollziehbar.

Die gewählte Rauigkeitslänge ist zumindest im Hinblick auf die Einwirkungen der Schadstoffemissionen in den umliegenden Waldgebieten fachlich nicht zielführend. Weiterhin wird angezweifelt, ob die angegebene Divergenzfreiheit ausreichend ist. Die im Umfeld der Anlage zu erwartende Gesamtbelastung wird als zu hoch angesehen und durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen, beispielsweise durch die Herabsetzung von Emissionsgrenzwerten zu verringern.

Auch die Geruchsimmissionsprognose ist unzureichend. Beispielsweise wurden der Anlieferbereich nicht als relevante Geruchsquelle berücksichtigt.

6 Lärm

Es erfolgte keine Prognose der Lärmbelastungen, die beim Bau des Vorhabens anfallen. Es ist daher eine Baulärmprognose zu erstellen und vorzulegen.

Es wird befürchtet, dass die Immissionsorte nicht fachgerecht gewählt wurden.

Weiterhin wird befürchtet, dass die angegebenen Schalleistungspegel einzelner Quellen zu niedrig sind und dass tatsächlich wesentlich höhere Schalleistungspegel zu erwarten sind. Ein Beispiel hierfür ist die Schornsteinmündung.

Auch die Angaben zu den Verkehrsbelastungen, insbesondere aber zu den Anlieferungen durch die Mülltransportfahrzeuge sind nicht ausreichend. Es wird beispielsweise befürchtet, dass auch in der Nacht Anlieferungen erfolgen. Weiterhin wird befürchtet, dass an Spitzentagen wesentlich höhere Lkw-Zahlen auftreten werden. Daher hätte ein worst-case Fall gewählt werden müssen.

Es wird weiterhin befürchtet, dass die angesetzten Innenraumpegel nicht einzuhalten sind.

In den Genehmigungsbescheid sind detaillierte Vorgaben im Hinblick auf die Ausschreibung, die Vergabe und die Realisierung der einzelnen lärmrelevanten Schallquellen aufzunehmen.

Die Ergebnisse der Lärmprognose sind nicht ausreichend dokumentiert, sodass eine Plausibilitätsprüfung nicht möglich ist. Es fehlen beispielsweise Angaben zur Ballenanlieferung.

7 Anlagensicherheit und Brandschutz

In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass das Vorhaben nicht unter die Störfallverordnung fällt. Dies wird angezweifelt, denn auch die in der Anlage gelagerten Abfälle sind bei einer Prüfung, ob die Anlage unter das Störfallrecht fällt, zu berücksichtigen. Diese Prüfung ist im Hinblick auf die anfallenden Aschen nicht ausreichend erfolgt.

Einen der schwersten möglichen Stör- bzw. Störungsfälle bei Abfallverbrennungsanlagen stellt der Müllbunkerbrand dar. In der Vergangenheit gab es immer wieder Müllbunkerbrände, die erst nach vielen Stunden oder mehreren Tagen gelöscht werden konnten und zu erheblichen Belastungen von Anwohnern im Umfeld der Anlage führten. Eine Untersuchung der Auswirkungen durch einen Abfallbunkerbrand im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios fehlt in den Antragsunterlagen.

Weiterhin ist das vorgelegte Brandschutzkonzept unzureichend. Es ist nicht ausreichend, die Vorgaben der Muster-Industriebaurichtlinie zu berücksichtigen. Für Müllverbrennungsanlagen sind wesentlich schärfere brandschutztechnische Maßnahmen heranzuziehen. Dies betrifft insbesondere den baulichen Brandschutz, aber auch den betrieblichen Brandschutz, die Löschwasserversorgung, die Löschwasserrückhaltung.

So entsprechen die vorgesehenen Löscheinrichtungen, sowie die Einrichtungen zur Branderkennung nicht dem Stand der Sicherheitstechnik. Die Anforderungen an die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind unzureichend, insbesondere sind die Öffnungsflächen zu klein bemessen. Weiterhin bleibt unklar, ob die Rettungswege ausreichend gekennzeichnet sind. Es werden keine Angaben dazu gemacht, welche Maßnahmen unternommen werden, um eine Entmischung des Kalk-/Herdofenkogemisches im Rauchgaskanal zu verhindern.

8 FFH-Verträglichkeit

Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben erforderlich, wenn die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr besteht, dass das Vorhaben das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt. Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL steht dann fest, dass Pläne oder Projekte das Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Als geeignetes Bewertungskriterium für die Prüfung, ob ein Plan oder ein Projekt nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab zu „erheblichen Beeinträchtigungen“ führen kann, ist mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auf den günstigen Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten abzustellen. Es ist also zu fragen, ob sicher ist,

dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. Die Beeinträchtigung kann insbesondere im flächenmäßigen Verlust von Lebensräumen und Bestandsdichte, Fragmentierung, Störung sowie Veränderung der Wasserressourcen und Wasserqualität bestehen.

Führt die Vorprüfung also zu der Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL erforderlich.

Dies ist bei dem beantragten Vorhaben der Fall. Eine Beeinträchtigung mehrerer Erhaltungsziele (soweit sie in den Unterlagen überhaupt betrachtet werden) ist sehr wahrscheinlich. Eine FFH-Vorprüfung ist daher nicht ausreichend, vielmehr ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Abstände zu den Natura-2000-Gebieten werden ungenau angegeben. So wird z.B. der Abstand zum nördlichen SPA-Gebiet mit 0,4 km angegeben. Tatsächlich sind es aber nur ca. 290 m.

Die Bestandserfassungen von Arten und Lebensraumtypen in den Antragsunterlagen werden nur behauptet, aber nicht dokumentiert. Es kann damit nicht abgeschätzt werden, ob die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Anwendung gekommen sind. Eine Kartierung der Lebensraumtypen innerhalb der angrenzenden Gebiete fehlt ebenso wie eine Kartierung derjenigen Bereiche, die sich zwar außerhalb der Gebietsgrenzen befinden, aber für Arten des Gebiets eine wesentliche Funktion erfüllen. Die in den Antragsunterlagen nachgereichte Biotopkartierung kann diese Erfordernisse nicht erfüllen. Das in den Antragsunterlagen bezeichnete Gutachten „GICON GmbH (2019a): Biotopkartierungen im Rahmen der Umweltbewertung für die Energie- und Verwertungsanlage (EVA) Jänschwalde der Lausitz Energie Kraftwerke AG auf den Flächen des SPA mit Wirkungen durch Stoffeinträge, Stand September 2019“ war wie oben bereits angesprochen nicht Bestandteil der ausgelegten Unterlagen.

Soweit in der FFH-VP ein kartenmäßiges Ergebnis der stickstoffempfindlichen LRT in Form einer kleinen Karte zu finden ist (Abb. 6 der FFH-VP), ist diese nicht nachvollziehbar. Es wird angenommen, dass weitere stickstoffempfindliche LRT vorhanden sind bzw. wegen bereits eingetretener Verschlechterungen als wiederherzustellende LRT nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zu behandeln sind. Dies ergibt sich bereits daraus, dass aus der landesweiten Biotopkartierung weitere Flächen ersichtlich sind, die als LRT anzusprechen und stickstoffempfindlich sind.

Zur Vorbelastung heißt es ohne nähere Erläuterung, dass der Standort durch die bestehende industrielle und gewerbliche Nutzung im faktischen Industriegebiet Kraftwerk Jänschwalde vorbelastet sei. Dies ist unzureichend.

Die Behauptung, es seien bau- und anlagebedingt keine relevanten Wirkungen auf die FFH-Gebiete bzw. das SPA-Gebiet zu erwarten, ist nicht nachvollziehbar. Den

Unterlagen liegt insbesondere eine fachliche Betrachtung der Lärm- und Staubimmissionen durch die Bauarbeiten nicht bei. Aufgrund des Umstands, dass insbesondere im Norden der Vorhabenfläche bewaldete Gebiete anschließen, die eine Vernetzungsfunktion zum SPA-Gebiet haben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Störungen geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Dies bedarf mindestens einer konkreten Betrachtung.

Auch der Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung insbesondere der Erhaltungsziele nur 290 m entfernten SPA-Gebietes durch Lärm bei Betrieb der Anlage ist nicht plausibel. Wieso für die Lärmbeeinträchtigung geschützter Vogelarten hinsichtlich der Lärmwerte zwischen Tag und Nacht differenziert werden sollte, erschließt sich nicht. Anerkannt ist vielmehr, dass für störungsempfindliche Arten spätestens ab einem äquivalenten Dauerschallpegel von 47 dB(A) mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass eine solche Störzone nah an das SPA-Gebiet heranreicht und erfasst weitere außerhalb des Gebietes gelegen Flächen mit Vernetzungsfunktion.

Es ist weiter zu befürchten, dass insbesondere die LRT im FFH-Gebiet „Peitzer Teiche“ sowie die Lebensräume innerhalb des SPA-Gebietes durch Stoffeinträge erheblich beeinträchtigt werden.

Die Vorbelastung für Stickstoffdepositionen wurde zu niedrig angesetzt. Das gewählte Abschneidekriterium von 0,3 kg/(ha*a) ist fachlich nicht ausreichend begründet und gilt für Belastungen an Straßenrändern.

Die für die Bewertung herangezogenen Critical-Loads Werte sind nicht nachvollziehbar und scheinen willkürlich gewählt worden zu sein, insbesondere betrifft dies die jeweils konkret zugrunde gelegten Beurteilungswerte innerhalb der angegebenen CL-Spannen.

Auch die ausgewählten Beurteilungspunkte reichen für eine fachliche Bewertung der Stickstoffeinträge in die umliegenden FFH-Gebiete sowie das SPA-Gebiet nicht aus. Auch die Bewertung der Stickstoffeinträge in Biotope, die außerhalb dieser Gebiete liegen, unzureichend. Insgesamt wird befürchtet, dass die für sensible Lebensräume und Lebensraumtypen zu erwartende Gesamtbelastung der Stickstoffdepositionen die heranzuziehenden Beurteilungskriterien (insbesondere Critical-Loads Werte) überschreiten und damit das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist. Dies gilt insbesondere bei der richtigerweise einzubeziehenden Belastung durch die Bestandsanlagen; die hierzu herangezogenen Vorbelastungsdaten sind veraltet und genügen nicht den Anforderungen an die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Der Umgang mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge in das SPA-Gebiet ist völlig unzureichend. Erhebliche Beeinträchtigungen können hier entsprechend des Maßstabs des Screenings gerade nicht ausgeschlossen werden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das hier zugrunde gelegte Abschneidekriterium rechtlich und

fachlich unzulässig ist. Die Anwendung des 5 kg-Abschneidekriteriums aus dem LAI-Leitfaden hat zur Folge, dass Gegenstand der weiteren Prüfung nur diejenigen Biotope sind, deren Zusatzbelastung oberhalb der Schwelle von 5 kg N/ha/a liegt.

Damit die Irrelevanz einer Zusatzbelastung nicht durch eine Vielzahl im Einzelnen geringfügiger, aber in der Summe durchaus erheblicher Stickstoffeinträge zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps führt, müssen in die Betrachtung nicht nur weitere künftige zusätzliche Belastungen, sondern auch alle bisherigen zusätzlichen Belastungen (seit Unterschutzstellung bzw. Gebietslistung) einbezogen werden (vgl. LAI/LANA, Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen 2019, S. 7); die wiederholte Inanspruchnahme der 3 %-Bagatellschwelle kann allenfalls unter sehr engen (und für das Gebiet günstigen) Voraussetzungen in Betracht kommen.

Im vorliegenden Antrag blieb die Vorbelastung durch den Betrieb des Kraftwerks und andere vorhandene Quellen unberücksichtigt. Der UBA-Datensatz ist insoweit nicht ausreichend und zwar einerseits aufgrund der groben Rasterung, die lokale intensive Emittenten nicht hinreichend abbildet, andererseits aber aufgrund des Alters der Daten (2013 bis 2015). Deshalb muss auch geprüft werden, ob sich schleichende Verschlechterungen aufgrund von Projektauswirkungen ergeben können, die noch keinen Niederschlag in diesen Datensätzen gefunden haben (sog. korrigierte Vorbelastung).

Insgesamt wird befürchtet, dass die für sensible Lebensräume und Lebensraumtypen zu erwartende Gesamtbelastung der Stickstoffdepositionen die heranzuziehenden Beurteilungskriterien (insbesondere Critical-Loads Werte) überschreiten und damit das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist. Dies gilt insbesondere bei der richtigerweise einzubeziehenden Belastung durch die Bestandsanlagen; die hierzu herangezogenen Vorbelastungsdaten sind veraltet und genügen nicht den Anforderungen an die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum die Auswirkungen durch versauernd wirkende Schadstoffe nicht untersucht wurden.

Eine Bewertung der Schwermetallemissionen anhand von Critical-Load Werten fand nicht statt.

Auch die Ermittlung und Bewertung der Schadstoffeinträge in Gewässer und terrestrische Ökosysteme ist unzureichend.

9 Artenschutz

Das Vorhaben ist weiter mit den Vorgaben des Artenschutzes unvereinbar. Dabei kann nach den vorliegenden Unterlagen weder ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, noch eine Tötung von Exemplaren der besonders und streng geschützten Arten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Störungen von Exemplaren der Arten. Dass solche Auswirkungen auch abseits der festgelegten FFH-

Gebietsgrenzen nicht ohne Prüfung ausgeschlossen werden können, zeigt auch die besondere Nähe zu dem in nur 290 m Entfernung angrenzenden SPA-Gebiete.

Der angewandte Methodenstandard für die Brutvogelkartierung ist nur unscharf beschrieben. So fehlen z.B. Angaben darüber, für welche Arten zusätzlich Klangattrappen eingesetzt worden sind. Die Statusangaben sind unklar und entsprechen nicht den seit langem üblichen Standards. Diese ist bereits deshalb völlig unzureichend, weil sie sich allein auf die Vorhabenfläche beschränkte, was angesichts der vorgelegten Lärmisophonen schlicht nicht nachvollziehbar ist. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf den für Eulen für zweimal 1,5 h begangenen Flächen eine Vielzahl von geschützten Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie anzutreffen ist, die durch Bau und Betrieb der Anlage gestört werden und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten entwertet werden.

Es fehlen Erfassungen während der Wanderungs-, Mauser- und Überwinterungszeiten. Deshalb lässt sich der Verbotstatbestand der Störungen nicht beurteilen, der in den genannten Zeiten ebenfalls zu beachten ist. Es fehlen auch Erfassungen oder Datenrecherchen zu den lokalen Populationen. Deren Kenntnis ist jedoch für die Beurteilung der Frage nötig, ob es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.

Die Darstellung der Arten ist unvollständig. Für die Vogelarten sind keine raumbezogenen Informationen dargestellt, sodass insbesondere die individuenbezogenen Verbote nicht zu beurteilen sind.

Zu den Amphibien fehlen jegliche Erfassungen, die hier insbesondere zu den Landlebensräumen, in denen sich deren gesetzlich geschützten Ruhestätten befinden, wegen der Nähe zu zwei FFH-Gebieten hätten ermittelt werden müssen. Über die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG lassen sich auf dieser Grundlage keine Aussagen treffen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Vögel ist bereits vom Ansatz her ungeeignet, denn es findet keine Art-zu-Art-Betrachtung statt, auf deren Grundlage dann eine individuenbezogene Prüfung erfolgen kann, sondern es werden sogenannte Gilden zusammengefasst.

